

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 27 (1954)

**Heft:** 6

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

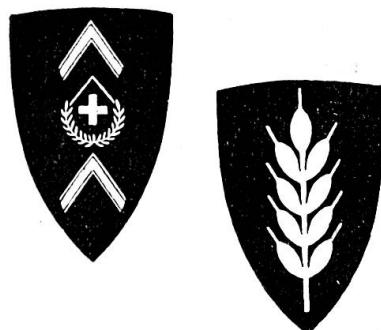
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

## Verpflegung durch Lieferanten

Von Major W. Haab, Zürich

Nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes haben die Truppen in Fällen, in denen die Lieferungen weder durch Vertragslieferanten noch durch die Militärverwaltung oder durch die Verpflegungstruppen oder Gemeinden erfolgen, auf dem Wege des Konkurrenzverfahrens Brot, Fleisch, Käse, Heu und Stroh freihändig oder durch Liefervertrag selbst zu kaufen. Hierbei gelten die in den «Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten» aufgestellten Grundsätze. Für Lieferungen in der WK-Unterkunft werden in der Regel auf offiziellem Formular Lieferungsverträge abgeschlossen, wobei die erwähnten «Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten» einen integrierenden Bestandteil der Verträge bilden.

Unsere Zeit ist sehr vorschriftenfreudig. Die dieser Feststellung anhaftende Kritik darf indessen nicht auf unseren Dienst angewendet werden, für den klare Vorschriften eine Notwendigkeit sind. Für den verantwortungsbewusst Handelnden werden sie nie ein Hindernis bilden, das anzutreten, was die Lage erfordert. Im Gegenteil, insbesondere im Friedensdienst können Fälle eintreten, in denen die für den Verpflegungsdienst Verantwortlichen das Bestehen eindeutiger Bestimmungen begründen, wie dies die nachstehend aufgeführten, aus der WK-Praxis stammenden Beispiele betreffend Brot- und Milchlieferungen darlegen.

Selbstverständlich haben Vorschriften nur dann ihren vollen Nutzen, wenn deren Einhaltung überwacht wird. Das gilt hier besonders, wo es sich um Selbstsorgeartikel handelt, die von zivilen Stellen geliefert werden. Nach unseren einschlägigen Reglementen hat der Fourier die Lebensmittel zu übernehmen, zu kontrollieren und zu verwahren. Es ist nicht angängig, wenn der Fourier zum Beispiel die Uebernahme der Warenlieferungen an den Küchenchef delegiert. Einen solchen Auftrag kann er erteilen für den Fall, daß er mit der Einheit zum Felddienst ausgerückt ist; lediglich die Vielfalt des Papierkrieges berechtigt ihn nicht, sich von dieser Arbeit zu dispensieren. Der seine Einheit umsorgende Fourier hält diesen Grundsatz für selbstverständlich.